



Amtssigniert. SID2019081171818
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Gewerbe und Wirtschaft

lt. Verteiler

Christoph Wurzer

Telefon +43 5242 6931 5873

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

Andreas Rahm, Zellberg;

Werkstatt für Maschinenbau – gewerberechtliches Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

gemäß § 359b Gewerbeordnung 1994

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-BA-3604/1/2-2019

Schwaz, 27.08.2019

VERSTÄNDIGUNG

Herr Ing. Andreas Rahm in 6277 Zellberg, Zellberg 223 hat mit Schreiben vom 09.08.2019, eingelangt am 12.08.2019, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung einer Werkstatt für Maschinenbau, Landmaschinen und Stahlbau sowie Verwaltung (Büro) in 6277 Zellberg, Zellberg 223, auf Gp 788/6 KG Zellberg angesucht.

Projektsbeschreibung:

Bei der zu genehmigenden Betriebsanlage handelt es sich um einen kleinen Teil des Untergeschosses im privaten Wohngebäude des Antragstellers im Gemeindegebiet Zellberg.

Betriebsbeschreibung – Betriebsablauf:

Die zu genehmigende Betriebsanlage befindet sich im Untergeschoss des bestehenden privaten Wohnhauses.

Jener Teil, welcher als Betriebsanlage genutzt werden soll, wurde in Massivbau errichtet und weist ein Flachdach in Form einer Terrasse in Stahlbeton auf.

Dieser „Anbau Werkstätte“ wurde mit Baubescheid der Gemeinde Zellberg GZ. BA 5/2019 v. 12.04.2019 genehmigt.

Die künftige Betriebsanlage soll sich wie folgt darstellen:

Untergeschoss: bestehend aus

- Werkstätte
- Lager

Obergeschoss: besteht aus

- Büro (Verwaltung)

Folgende Arbeitsbereiche sind vorgesehen:

Untergeschoss:

Die Betriebsanlage im Untergeschoss weist eine Fläche von insgesamt 57,9 m² auf und wird in einen Werkstätten- und einen Lagerbereich unterteilt.

Werkstätte:

Im vorderen Bereich (talseitig, südseitig) soll die Werkstätte mit einer Grundfläche von 32,3 m² entstehen, in welchen die geplanten Arbeiten durchgeführt werden.

Lager:

Im hinteren Bereich (bergseitig, nordseitig) soll ein Lagerbereich mit einer Grundfläche von 25,6 m² entstehen. In diesem Bereich werden zT. auch Maschinen platziert, welche lt. Betreiber nur sehr selten und dann jeweils nur kurze Zeit (weniger als 2 Stunden pro Tag und Person) Verwendung finden.

Obergeschoss:

Büro (im privaten Wohnhaus):

Im Büro werden administrative Tätigkeiten durchgeführt.

Verkehrswege:

Der Zu- und Ausgang zur Betriebsanlage im Untergeschoss erfolgt für den Betreiber, Mitarbeiter und ggf. Kunden über eine in der automatischen Sektionaltoranlage integrierten Gehtüre.

Das Büro im Obergeschoss wird über das bestehende Stiegenhaus beim Eingang des privaten Wohngebäudes erreicht.

Die Räume der Betriebsanlage weisen folgende Grundflächen und Raumhöhen auf:

Untergeschoss:

- Werkstätte 32,3 m²
- Lager 25,6 m²

Die Raumhöhe in dem Arbeitsraum im Untergeschoss beträgt 3,52 m.

Obergeschoss:

- Büro: ca. 5 m²

Die Raumhöhe im Büro beträgt 2,50 m.

Folgende Materialien kommen zum Einsatz:

Es kommen übliche Schlossermaterialien (Stahl, Messing, Aluminium, Kupfer, Kunststoffe, etc.) zum Einsatz.

Art der Lagerung:

Die Materialien werden in handelsüblichen Regalen bzw. Stangenlagern gelagert.

Maschinenverzeichnis:

Beheizung:

Die Betriebsanlage im UG soll über einen elektrischen Heizlüfter beheizt werden. Für den Arbeitsraum ist angedacht, eine Raumtemperatur gem. AStV § 28 (2) von 18-24 °C sicher zu stellen.

Im Detail wird auf die technischen Unterlagen der Fa. Elektro Hainz (Beilage 9) verwiesen, welche diesem Antrag beiliegen.

Die Beheizung des Büro's im OG des privaten Wohngebäudes wird über die bestehende Heizungsanlage des Gebäudes sichergestellt.

Die Heizungsanlage des privaten Wohnhauses ist nicht Gegenstand dieses Ansuchens.

Tür- und Toranlagen:

In der künftigen Betriebsanlage ist 1 Stk. automatische Sektionaltoranlage mit Geküre und Fensterband im UG vorgesehen.

Dieses muss nach dem Einbau einer Abnahmeprüfung gem. § 7 AM-VO bzw. weiterhin einer jährlichen wiederkehrenden Überprüfung gem. § 8 AM-VO unterzogen werden.

Krananlage :

Es ist geplant über dem Werkstättenbereich im UG einen 1- Trägerkran 300/600 kg Fa. Erba Art.-Nr. 33254, Bj. 2018, S-Nr. 2018259-00448, 1050 W, 230 V, CE zu montieren.

Dieser muss nach Aufstellung einer Abnahmeprüfung gem. § 7 AM-VO bzw. weiterhin einer jährlichen wiederkehrenden Überprüfung gem. § 8 AM-VO unterzogen werden.

Lüftungsanlagen:

Belüftung Werkstätte :

Die Belüftung der Betriebsanlage im UG soll über natürliche Belüftung – 2 % der Bodenfläche - (Querbelüftung) erfolgen. Dabei ist vorgesehen, die beiden bergseitigen Kellerschachtfenster und Fenster im Fensterband der talseitigen autom. Sektionaltoranlage dazu zu verwenden.

| | |
|--|--|
| 2 % der gesamten Bodenfläche 57,9 m ² -> | 1,16 m ² |
| Bergseitige Kellerschachtfenster 2 Stk. je 0,5 m ² -> | 1,00 m ² |
| Fenster im Fensterband der Toranlage -> | 0,50 m ² |
| <hr/> | |
| Summe der Belüftung über Fenster | 1,50 m ² > 1,16m ² |

Abluftanlage Schweißarbeiten:

Es ist geplant in der Räumlichkeit „Werkstatt“ eine Abluftanlage für einen mobilen Schweißplatz vorzusehen.

Dazu wird auf die beiliegenden Detailunterlagen verwiesen.

Zudem ist vorgesehen, für die Schweißarbeiten ein Frischlufthelm zu verwenden.

Elektrische Anlage:

Der Stromanschluss des Gebäudes wurde mit der TIWAG realisiert.

Für die Betriebsanlage wird ein eigener Unterverteiler im Bereich der Werkstätte vorgesehen.

Die Elektroinstallationen sind gemäß den geltenden elektrotechnischen Vorschriften auszuführen und regelmäßig gemäß ÖVE Vorschriften (E 8001-1) durch ein konzessioniertes Elekronunternehmen überprüfen zu lassen.

Folgende Maschinen sollen in der Betriebsanlage eingesetzt werden:

Werkstättenbereich:

- 1 Schweißtisch mit Schweißmontagezwingen und Schweißhelm mit Frischluftversorgung Fa. Fronius VIZOR 4000 AIR
- 2 Schraubenwagen
- 3 Werkzeugwagen
- 4 Schweißgerät Fa. Fronius CU 1100i, S-Nr. 26134120, 1,1 kW, 400 V, 0,7 A, CE – Schweißgas Ferroline C6
- 5 Schweißmontagezwingen Lager
- 6 Ständerbohrmaschine Fa. Holzmann, MODEL ZS 50APS, S.-Nr. 1612280048, CE
- 10 Handdornpresse
- 11 Schraubstock
- 12 Bandschleifer Fa. Qteck GmbH Model: S-75, S.-Nr. A12091606, Bj. 2012, 3 kW, 400V, CE
- 13 Schleifbock Fa. Bernardo DAS 250, Nr. 023, Bj. 2015, 0,75 kW, 400 V, 1,4 A, CE
- 15 Mobile Schweißabsaugung Fa. VAUPEL, SPLENDID VAC 200, CE

Lagerbereich:

- 16 Kompressor Fa. AIRPRESS L6-45, 40 dB, 8 bar, 0,2 kW, 240 V, 6 l, CE
- 7+8 Profilbiegemaschine mit Steuereinheit Fa. PBT AG, Modell PRT 25 BC 100, Nr. 196, Bj. 1998, 400 V, 6,5 kW, CE
- 9 Kreissäge Fa. Behringer, Type VMS 350, Typ-Nr. 8042103M0268, S.-Nr. 10012622, n = 17/34 U/min, Motortype : FDR90L/4-2, 400V, 5 A, Bj. 2018, CE

Die Aufstellung der geplanten Maschinen ist im beiliegenden Maschinenaufstellungsplan ersichtlich (Beilage 5).

Betriebszeiten:

Werkstatt:

Folgende Betriebszeiten sind für die Werkstatt vorgesehen:

Der Betrieb soll ganzjährig geöffnet sein und zwar:

Mo – Fr von 06:30 – 18:00 Uhr und

Sa von 07:00 – 17:00 Uhr

Die An- und Auslieferungen sollen wochentags in der Zeit von 07:00 Uhr bis maximal 18:00 Uhr erfolgen.

Emissionsangaben und Minderungsmaßnahmen:

Lärm:

Es ist vorgesehen, im Wesentlichen alle Arbeiten in der Werkstätte bei geschlossener Toranlage durchzuführen. Dadurch ist eine entsprechende Lärminderung der verwendeten Maschinen nach außen hin gegeben. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass vorwiegend Schweißarbeiten durchgeführt werden und alle weiteren Maschinen nur kurzweilig und nur nacheinander Verwendung finden.

Das private Wohnhaus HNr. 223 indem die gegenständliche Betriebsanlage untergebracht werden soll, wird vom Betreiber und seiner Familie selbst bewohnt.

Beim Wohnhaus HNr. 226 (Widmung Wohngebiet) handelt es sich um den Bruder und seiner Familie des Antragstellers. Der Abstand zur geplanten Betriebsanlage beträgt ca. 35 m.

Die landwirtschaftliche Hofstelle HNr. 225 (Widmung Sonderfläche Hofstelle) wird vom Vater und seiner Familie des Antragstellers bewohnt. Der Abstand zur geplanten Betriebsanlage beträgt ca. 35 m.

Mit Ausnahme des unverbauten Nachbargrundstücks Gpz. 788/5 (Widmung Wohngebiet) liegen alle weiteren Flächen im Umfeld der geplanten Betriebsanlage im Freiland.

An- und Ablieferungen (Straßenverkehr): dazu wird auf Kapitel 1.3.5 verwiesen.

Geruch:

Es werden generell keine geruchsbildenden Materialien verwendet.

Der Müll (vorwiegend Alteisen, Schrott, Verpackungsmaterialien, etc.) wird gesammelt und umgehend entsorgt.

Die Abfälle werden regelmäßig gem. beiliegendem Abfallwirtschaftskonzept (Beilage 7) entsorgt.

Erschütterungen:

Es werden lt. Maschinenverzeichnis nur Maschinen verwendet, die keine Erschütterungen für die nachbarschaftlichen Gebäude bzw. Umgebung verursachen.

Abwässer/ Schmutzwässer:

Oberflächenentwässerung:

Wurde im Zuge der Baugenehmigung des Gebäudes der Gemeinde Zellberg bereits geprüft und abgeklärt. Dazu wird angemerkt, dass die Betriebsanlage im bestehenden Wohngebäude untergebracht ist und durch die geplante Betriebsanlage keine zusätzlichen Oberflächenwässer entstehen.

Abwässer/Schmutzwässer:

Die Abwasserentsorgung des Gebäudes wird über den Kanalanschluss der Gemeinde Zellberg bzw. AIZ realisiert.

Dazu wird angemerkt, dass in der geplanten Betriebsanlage keine zusätzlichen Abwässer anfallen.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung wird über das Ortsnetz der Gemeinde Zellberg realisiert.

Stromversorgung:

Der Stromanschluss des Gebäudes ist über die TIWAG realisiert.

Für die Betriebsanlage wird ein eigener Unterverteiler im Bereich der Werkstätte errichtet.

Brandschutz/ Brandschutzkonzept:

Die geplante Betriebsanlage wird im UG des bestehenden privaten Wohnhauses untergebracht. Im Zuge der Bauverhandlung für den Anbau Werkstatt wurden auch brandschutztechnische Belange zT. vom Bausachverständigen mit berücksichtigt.

In der künftigen Betriebsanlage sollen folgende Bereiche als eigene Brandabschnitte hergestellt werden:

- Die gesamte Werkstatt im UG in einer Größe von 57,9 m²

Damit ist die maximale Brandabschnittsfläche in der künftigen Betriebsanlage < gem. OIB Richtlinie 2.1, Tabelle 1 (1.800 m²) eingehalten.

Die begrenzende Decke oberhalb des Brandabschnittes Werkstatt krägt mehr als 0,8 m im Bereich der Sektionaltoranlage aus und kann damit OIB- Richtlinie 2 Pkt. 3.1.7 b) eingehalten werden, obwohl sich auf der Decke keine Wohn- oder Aufenthaltsräume sondern eine Terrasse befindet.

Das dem Bestandsgebäude am nächsten gelegene Schachtfenster bei der bergseitigen Wand der Werkstatt, weist einen Abstand zum Bestandsgebäude von mehr als 0,5 m auf und kann damit OIB- Richtlinie 2 Pkt. 3.1.8 eingehalten werden.

Das automatische Sektionaltor in der Werkstatt weist einen Mindestabstand zum Bestandsgebäude von mehr als 0,5 m auf und kann damit OIB- Richtlinie 2 Pkt. 3.1.8 eingehalten werden.

Dachöffnungen im Sinne der OIB- Richtlinie 2 Pkt. 3.1.9 bzw. 3.1.10 sind bei der geplanten Werkstatt nicht vorgesehen.

Zur Ausbreitung von Feuer auf das Nachbargrundstück muss die bestehende Fensteröffnung nahe dem automatischen Sektionaltor in EI 90 verschlossen werden.

Der gemäß OIB- Richtlinie 2 Pkt. 4.1 geforderte Mindestabstand zum Nachbargrundstück kann nicht eingehalten werden. Es besteht jedoch eine Vereinbarung mit dem Nachbargrundstück- Eigentümer zur „gekuppelten Bauweise“ gem. TBO § 6 (9) (Beilage 10).

In der geplanten Werkstatt ist nicht vorgesehen Schweißgase zu lagern. Am Schweißgerät ist eine Schweißgasflasche Schweißgas Ferroline C6 montiert und wird ggf. gegen eine neue volle Flasche getauscht.

Fluchtweglängen:

Die maximale Fluchtweglänge aus der Betriebsanlage im UG ins Freie beträgt über die Gekuppeltüre im automatischen Sektionaltor ca. 12 m. Die maximale Fluchtweglänge aus dem Büro des privaten Wohngebäudes im OG beträgt ca. 24 m.

Damit werden die vorhandenen Fluchtweglängen gemäß OIB-Richtlinie 2 Pkt. 5.1.1. (max. 40 m) unterschritten.

Erste Löschhilfe und Feuerwehrezufahrt :

Als erste Löschhilfe ist in der zu genehmigenden Betriebsanlage eine ausreichende Anzahl an Handfeuerlöschern gem. TRVB F 124 (Werkstatt 1 Stk. S 6) vorzusehen.

Die Zufahrt für die Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge zur Betriebsanlage ist über die bestehende Gemeindestraße geregelt.

Bezüglich vorhandener Löschwasserhydranten wird auf das Ortsnetz der Gemeinde Zellberg verwiesen.

Arbeitnehmerschutz:

Es ist vom Betreiber vorgesehen, für Büro- und Verwaltungstätigkeiten in Teilzeit seine Frau zu beschäftigen. Diese Arbeiten werden im Büro im privaten Wohngebäude im OG bewerkstelligt.

Zu Beginn wird in der Werkstätte nur der Betreiber selbst arbeiten. Eventuell in späterer Folge, wäre angedacht, einen Facharbeiter in Teilzeit in der Werkstatt zu beschäftigen.

Für Mitarbeiter besteht im privaten Wohnhaus ein Personal-WC mit Waschgelegenheit, sowie eine Umkleidekabine.

Die Betriebsanlage soll, sobald Mitarbeiter beschäftigt werden, von der AUVA betreut werden. Dazu ist um präventivdienstliche Betreuung bei der AUVA anzusuchen.

Für die neue Betriebsanlage sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß ASchG für alle Arbeitsbereiche bzw. Arbeitsprozesse zu erstellen.

Raumhöhen der Arbeitsräume gem §23 AStV

In allen Arbeits- und Aufenthaltsräumen der neuen Betriebsanlage werden die geforderten Raumhöhen gem. §23 AStV eingehalten.

Die Raumhöhe im UG (Werkstatt, Lager) beträgt 3,52 m.

Die Raumhöhe im OG des privaten Wohngebäudes (Büro) beträgt ca. 2,50 m.

Belüftung der Arbeitsräume gem. §26 und §27 AStV:

Dazu wird auf Kapitel 1.3.4 verwiesen.

Die natürliche Belüftung der Arbeitsräume (inkl. Büro im OG) ohne Lüftungsanlagen erfolgt gemäß § 26 AStV und ist eingehalten.

Belichtung der Arbeitsräume gem. §25 AStV:

Alle dauerhaften Arbeitsbereiche weisen Belichtungsflächen gemäß § 25 AStV auf.

Werkstatt:

Bodenfläche 32,3 m²

-> notwendige Belichtungsfläche (10 % der Bodenfläche) = 3,23 m² < 4 m²

Das Fensterband des Sektionaltores weist eine Fläche von ca. 4 m² auf und kann damit die notwendige Belichtungsfläche für diesen Arbeitsbereich nachweisen werden.

Lager:

Bodenfläche 25,6 m²

-> notwendige Belichtungsfläche= 0 m², da dort keine dauerhaften Arbeiten stattfinden werden.

In diesem Bereich werden vorwiegend nur Lagertätigkeiten stattfinden (Material einlagern und holen).

Jene Maschinen im Lagerbereich (Kreissäge und Profildiegschneidemaschine) werden lt. Betreiber nur sehr selten und dann nicht länger als 2 Stunden/Tag und Person betrieben. Damit kann § 30 AStV eingehalten werden.

Büro (OG):

Die notwendige Belichtungsfläche (10 % von 5 m² Bodenfläche = 0,5 m² < 0,8 m²) gemäß § 25 AStV kann nachgewiesen (Fenster 0,8 m²) werden.

Fußbodenaufbau in den Arbeitsbereichen:

In der Werkstatt besteht als Fußboden Betonpflaster. Bei den intensiv genutzten Arbeitsbereichen sollen zudem dort Arbeitsmatten verlegt werden.

Im Büro besteht als Fußboden ein Korkparkettboden.

Rutschfestigkeit der Böden:

Die Rutschfestigkeit der Böden ist gemäß der BGR181 zu wählen.

Folgende Rutschfestigkeitsklassen wären für Räumlichkeiten vorgesehen:

- Werkstatt: mind. R11
- Lager: mind. R10
- Büro: mind. R10

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

Dienstag, den 01.10.2019

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer H212 und bei der Gemeinde Zellberg zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verständigung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde Zellberg auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Ergeht an:

1. Herrn Markus Rahm, 6277 Zellberg HNr. 226/Austraghaus/1; (RSb)
2. die Gemeinde Zellberg, (3-fach), mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (unter Anschluss von Projektsunterlagen)
3. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Wurzer

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes Zellberg
vom 15.09.2019 bis 01.10.2019
Der Bürgermeister:

